

Referentin des Oberbürgermeisters
Sachbearbeiter(in): Gudrun Müller
18.06.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Gemeinderat (nicht öffentlich)	15.07.2015
Gemeinderat (öffentlich)	22.07.2015

Ehrenamtliche/r Behindertenbeauftragte/r der Stadt Rottweil

Beschlussvorschlag:

1. Frau Ruth Gronmayer aus Rottweil wird als Nachfolgerin von Herrn Jens Jäger als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil bestellt.
2. Die Geschäftsordnung für den/die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Stadt Rottweil wird beschlossen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22. Mai 2001 Herrn Jens Jäger mit dem Amt des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten betraut. Er ist seither Ansprechpartner der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Rottweil, wenn es um Belange der Menschen mit Behinderung geht. Des Weiteren steht er dem Gemeinderat bei seinen Entscheidungen beratend zur Seite. Mit E-Mail vom 11. März 2015 hat Herr Jens Jäger mitgeteilt, dass er ab Frühjahr 2015 seine ehrenamtliche Tätigkeit als Behindertenbeauftragter aufgeben möchte, gerne aber noch in beratender Weise für die Stadt da sein werde.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17. Dezember 2014 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 3. Mai 2005 außer Kraft getreten.

Mit Antrag vom 19.04.2015 beantragt die SPD-Fraktion u.a., dass die Veränderungen dargestellt werden mögen, die durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen Baden-Württembergs über die Pflicht zur Einrichtung eines Behindertenbeauftragten eintreten werden.

Ziel des L-BGG ist es, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, vgl. §1 L- BGG. In § 15 Abs. 1 Satz 1 L-BGG wird die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 L-BGG können in den übrigen Gemeinden kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.

Das heißt somit, dass nur die Stadt- und Landkreise verpflichtet wurden, einen kommunalen Behindertenbeauftragten zu bestellen, den übrigen Gemeinden ist es freigestellt. Demzufolge gibt es eine Förderung des Landes nur für die Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen, nicht für die Behindertenbeauftragten in den übrigen Gemeinden.

Gemäß §2 L-BGG gilt das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG auch für Gemeinden und bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung sind insbesondere die in §1 Ziffer 1 bis 10 L-BGG aufgeführten, in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Prinzipien, zu beachten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, weiterhin eine/n ehrenamtliche/ Behindertenbeauftragte/n für die Stadt Rottweil zu bestellen.

Als Nachfolgerin von Herrn Jens Jäger schlägt die Verwaltung Frau Ruth Gronmayer als ehrenamtliche Behindertenbeauftragte vor.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, die Geschäftsordnung für den/die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Stadt Rottweil zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der/Die Behindertenbeauftragte wird nach der Satzung der Großen Kreisstadt Rottweil über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Hierfür stehen im Haushalt finanzielle Mittel bereit.

Anlagen:

- Anlage 1 Gesetzesbeschluss des Landtags vom 17. Dezember 2014 / Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz-L-BGG)
- Anlage 2 Geschäftsordnung für den/die ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n der Stadt Rottweil